

28.11.85

- 1 -

Antrag

der Länder Hessen und Saarland

zum

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

TOP 10 der 557. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 2:

In Art. 2 § 1 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten "geltenden Fassung weiter" die Worte "mit der Maßgabe, daß Professoren der Besoldungsgruppe C 2 die Amtsbezeichnung Universitätsprofessor führen" einzufügen.

Begründung:

Auch die "künftig wegfallenden" Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen in der Besoldungsgruppe C 2 sollen künftig die Amtsbezeichnung "Universitätsprofessor" erhalten.

Nach der Übergangsbestimmung des Artikel 4 Abs. 2 soll § 1 Abs. 2 allerdings erst gelten mit dem Inkrafttreten des das HRG umsetzenden Landesgesetzes. Dies bedeutet offensichtlich, daß die Rechtsverordnung nach Artikel IX § 4 Abs. 5 des 2. BesVNG ergänzenden Bestimmungen für die Länder erst in Kraft treten sollen, wenn sie die HRG-Novelle umgesetzt haben.

Diese Übergangsbestimmung ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie den Ländern die Möglichkeit gibt, bis zur Umsetzung der HRG-Novelle weiterhin an wissenschaftlichen Hochschulen C 2-Professoren und Hochschulassistenten zu ernennen.

Doch ist nicht einzusehen, daß zwar die C 3/C 4-Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen sofort mit Inkrafttreten des Bundesbesoldungsgesetzes die neue Amtsbezeichnung führen, nicht aber ihre Kollegen, die Professoren in der Besoldungsgruppe C 2.